

Presseinformation

Frankfurt am Main, 06. Dezember 2012

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Alterseinkünfte verstärkt im Fokus des Finanzamts - Rentner verunsichert

Seit mit dem Alterseinkünftegesetz per 1. Januar 2005 die Besteuerung von Renten und Pensionen neu geordnet wurde, stellt sich für jeden neuen Rentnerjahrgang grundsätzlich die Frage nach der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bzw. nach der Höhe der Besteuerung der Rente. Zunehmend müssen sich dies auch Bestandsrentner fragen, insofern sie bisher noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Durch die stärkere Vernetzung und die elektronisch zentral organisierten Daten sind die Finanzbehörden in der Lage, alle Renteneinkünfte zu überprüfen und zwar rückwirkend ab 2005. Auf Grundlage der elektronisch übersandten Rentenbezugsmitteilungen und weiterer elektronischer Daten wird maschinell ermittelt, in welchen Fällen voraussichtlich eine Steuererklärung abzugeben ist. Aktuell werden z. B. in Niedersachsen die Betroffenen von den Finanzämtern angeschrieben. Wer nicht reagiert, dem können böse Konsequenzen, ggf. sogar ein Strafverfahren drohen.

Nachgelagerte Besteuerung

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung eingeführt. Es besagt, dass Rentenanteile zunehmend besteuert werden und sich im Gegensatz dazu Altersvorsorgeaufwendungen während des aktiven Arbeitslebens steuermindernd auswirken. Im Jahr 2005 wurden erstmals 50 Prozent der gesetzlichen Rente

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

steuerpflichtig. Der zu versteuernde Anteil bei gesetzlichen Renten steigt seither für jeden neuen Rentnerjahrgang bis 2020 in Schritten von 2 Prozent, danach in Schritten von 1 Prozent an, so dass 2040 eine Besteuerung von 100 Prozent erreicht wird. Der einmal ermittelte steuerfreie Betrag bleibt konstant, auch wenn die Rente steigen sollte. Rentenerhöhungen sind stets mit 100 Prozent zu versteuern.

Ein stark vereinfachtes Beispiel zeigt, wie sich aus einer Rentenerhöhung die Pflicht zu einer Einkommensteuererklärung ergeben kann: Eine 65-jährige alleinstehende Frau ging Anfang des Jahres 2012 in Rente. Bei einer angenommenen jährlichen Rente von 12.000 Euro wären für dieses Jahr 64 Prozent, also 7.680 Euro, zu versteuern, 4.320 Euro bleiben steuerfrei. Vorausgesetzt sie hat keine weiteren Einkünfte, bleibt sie mit diesem Betrag innerhalb des steuerfreien Existenzminimums für Alleinstehende. Folglich werden keine Steuern fällig. Steigt die Rente im Beispielfall auf 12.800 Euro, dann bleiben 4.320 Euro weiterhin steuerfrei, während die Erhöhung dem besteuerbaren Einkommensanteil zugerechnet wird, der dann 8.480 Euro betragen und somit die Freibetragsgrenze von 8.004 Euro überschreiten würde.

Auch private Renten, deren Beiträge nicht steuermindernd berücksichtigt worden sind, sind teilweise steuerpflichtig; diese aber nur mit dem jeweiligen so genannten Ertragsanteil. Der richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn. Er beträgt bei einem Renteneintrittsalter von 51 Jahren 29 Prozent und fällt beispielsweise auf 18 Prozent bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren.

Müssen alle Rentner künftig Einkommensteuer zahlen?

Gemäß aktueller „Datensammlung zur Steuerpolitik – Ausgabe 2012“, die vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wurde, hat sich zwischen 2005 und 2012 die höchste Jahresbruttorente, die noch steuerunbelastet bleibt, von 19.152 Euro auf 15.120 Euro verringert. Dies sind aber lediglich Näherungswerte, die für alleinstehende

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Personen gelten und nur dann, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen. Generell sind im Einzelfall die individuellen Gegebenheiten zu berücksichtigen und zwar u.a. in Abhängigkeit von den Gesamteinkünften, dem Jahr des Rentenbeginns bzw. des jeweiligen Steueranteils. Entscheidend ist prinzipiell die Höhe der jährlichen Einkünfte. Überschreiten diese, nach Abzug der steuermindernden Beträge wie der Werbungskostenpauschale von 102 Euro für Singles (204 Euro für Paare), den dann verbleibenden steuerlichen Grundfreibetrag von 8.004 Euro für Alleinstehende (bzw. 16.008 Euro für Ehepaare) wird in aller Regel die Abgabe einer Steuererklärung fällig. Aber selbst die Abgabe der Erklärung führt nicht automatisch zu einer Steuerzahlung. Das liegt einmal daran, dass nicht die gesamte Rente steuerpflichtig ist, sondern nur ein Prozentsatz davon. Zum anderen gibt es für Senioren diverse abzugsfähige Kosten, die steuermindernd Berücksichtigung finden, wie etwa Werbungskosten, die über die Pauschale hinausgehen, Krankenkassenbeiträge, bestimmte Sonderausgaben für Versicherungen, Unterhaltszahlungen und sonstige außergewöhnliche Belastungen.

Rentner mit weiteren Einkünften

Auf eventuelle Steuerpflicht besonders achten müssen vor allem Rentner, die über weitere Einkünfte aus Zweit- oder Betriebsrenten, steuerpflichtigen Kapitalerträgen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, aus nicht selbstständiger oder selbstständiger Nebentätigkeit verfügen. Denn diese Einnahmen sind mit dem vollen Betrag steuerpflichtig. Da kann der steuerfrei bleibende Betrag schnell überschritten sein. Abgemildert wird dies durch den Altersentlastungsbetrag. Er steht denen zu, die im Vorjahr 64 Jahre alt geworden sind und Einkünfte, z. B. aus einer Nebentätigkeit oder aus Vermietung, außerhalb der Rente haben. Der Altersentlastungsbetrag wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Für Steuerpflichtige, die 2011 das 64. Lebensjahr vollendet haben, beträgt er ab 2012 28,8 Prozent der neben der Rente erzielten Einnahmen, maximal aber 1.368 Euro. Bis zum Jahr 2040 wird der Altersentlastungsbetrag

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

auf Null abgeschmolzen sein. Keine Gedanken um die Steuern müssen sich Rentner bei einem Minijob machen. Bis zu 400 Euro im Monat dürfen dazuverdient werden, ohne Abgaben zu zahlen. Für 2013 ist eine Erhöhung der Minijob-Grenze auf 450 Euro vorgesehen. Wer allerdings noch keine 65 Jahre alt ist oder als Rentner mehr nebenbei verdient, unterliegt anderen steuerlichen Bewertungen.

Für den Laien sind die Bedingungen der so genannten nachgelagerten Besteuerung und die individuellen Konsequenzen kaum richtig einschätzbar. Deshalb empfiehlt es sich, einen qualifizierten Steuerexperten hinzu zu ziehen. Zu finden sind solche Experten im Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de